

Erste Ergänzungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag Wärmelieferungen vom 16.12.2021
und zum
Wärmeliefervertrag MVR vom 16.12.2021
und zum
Wärmeliefervertrag MVB vom 16.12.2021
und zum
Wärmeliefervertrag ZRE vom 16.12.2021
(„Ergänzungsvereinbarung“)

zwischen der

Stadtreinigung Hamburg

Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg,

- im Folgenden „SRH“ genannt -

und der

Hamburger Energiewerke GmbH

(vormals Wärme Hamburg GmbH),

Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg,

- im Folgenden „HENW“ genannt -

- beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -



Präambel

Diese Ergänzungsvereinbarung dient der Erweiterung und Anpassung des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Rahmenvertrages vom 16. Dezember 2021 Wärmelieferungen („Rahmenvertrag“) sowie der Erweiterung und Anpassung der unter diesem Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien ebenfalls jeweils am 16.12.2021 geschlossenen Wärmeliefervertrag Müllverwertung Borsigstraße (MVB) („Wärmeliefervertrag MVB“), Müllverwertung Rugenberger Damm (MVR) („Wärmeliefervertrag MVR“) und Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) („Wärmeliefervertrag ZRE“) (der Rahmenvertrag und die Wärmelieferverträge MVB, MVR und ZRE zusammen die „Wärmelieferverträge“).

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben die Vertragsparteien zum Anlass genommen, sich über die Regelungen der Wärmelieferverträge auszutauschen. Sie haben die folgende Ergänzungsvereinbarung in konstruktiver Zusammenarbeit erarbeitet, um ihr beiderseitiges Anliegen, bestimmte Modifikationen an den bestehenden Wärmelieferverträgen vorzunehmen, umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Zweck

Diese Ergänzungsvereinbarung ändert und ergänzt den Rahmenvertrag sowie die unter dem Rahmenvertrag geschlossenen Wärmeliefervertrag MVB, Wärmeliefervertrag MVR und Wärmeliefervertrag ZRE.

§ 2 Entgeltlichkeit der Vertragsänderung

- (1) HEnW verpflichtet sich, der SRH als Gegenleistung für die in dieser Ergänzungsvereinbarung niedergelegten Änderungen und Ergänzungen der Wärmelieferverträge einmalig einen Betrag in Höhe von [REDACTED] zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Die Auszahlung des zu zahlenden Betrages erfolgt in einer Summe. Der zu zahlende Betrag ist auf folgendes Konto zu zahlen:

[REDACTED]
[REDACTED]

- (3) Der Betrag ist am 20.12.2023 zur Zahlung fällig.

§ 3 Ergänzung und Änderung des Rahmenvertrages

- (1) Hinter § 2 des Rahmenvertrages wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Vorkaufsrecht

- (1) SRH gewährt der HEnW ein Vorkaufsrecht für Wärme aus neu zu errichtenden Anlagen der SRH und/oder ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, welche sich in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern von einem bestehenden oder geplanten Fernwärmenetz der HEnW befinden. Zur Sicherstellung dieses Vorkaufrechts wird die SRH die HEnW frühzeitig vor Projektbeginn über die Entstehung von neuen Wärmequellen in Schrift- oder Textform unterrichten („Unterrichtungsmitteilung“). Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zugang der Unterrichtungsmitteilung bei der HEnW durch die HEnW gegenüber der SRH in Schrift- oder Textform auszuüben.
- (2) Ferner gewährt SRH der HEnW ein Vorkaufsrecht für zusätzliche Wärme, die aus dem Umbau, der Erweiterung oder als Ergebnis von Energieeffizienzmaßnahmen in den [REDACTED]

bestehenden Müllverwertungsanlagen MVB, MVR und ZRE resultiert. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Nach wirksamer Ausübung des Vorkaufsrechts durch die HEnW werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben über den Abschluss eines separaten Wärmelieferungsvertrags betreffend die vom Vorkaufsrecht erfasste Wärme verhandeln; im Rahmen ihrer Verhandlungen werden die Vertragspartner insbesondere die technischen und wirtschaftlichen Anstrengungen zur Generierung dieser Wärme sowie die dann geltenden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Monaten auf den Abschluss eines für beide Vertragspartner akzeptablen Wärmelieferungsvertrags einigen, ist SRH in der Vermarktung der erzeugten Wärme frei.“

- (2) Nach § 5 des Rahmenvertrages wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Sicherheit und Regelung des Dampfnetzes

- (1) Bei Störfällen beteiligt sich SRH nach Können und Vermögen an der technischen Regelung der Dampfnetze, sofern und sobald HEnW sie dazu auffordert. SRH verpflichtet sich, in enger Abstimmung mit HEnW geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilität und Sicherheit der Dampfnetze zu gewährleisten und etwaige Auswirkungen von Störfällen zu minimieren. Etwaige Kosten für die Maßnahmen werden der SRH erstattet, insbesondere die Kosten für den Einsatz von Brennstoffen (Gas, Öl, usw.).
- (2) Schalthandlungen an den Dampf- oder Deionatleitungen werden unter Federführung der HEnW eng mit SRH abgestimmt.
- (3) Die Vertragsparteien werden regelmäßig die Zusammenarbeit und Kommunikation bezüglich der Sicherheit und Regelung der Dampfnetze überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen, um einen reibungslosen und sicheren Betrieb zu gewährleisten.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser § 5a weder ganz noch teilweise zu einer Übernahme oder Verschiebung der Verkehrssicherungspflichten unter den Vertragspartnern führt. Insofern gilt § 5 Absatz 3.“
- (3) § 9 Abs. 1 S. 2 des Rahmenvertrages wird der Satz „Die Laufzeit endet nach Ablauf von 20 Jahren gestrichen und ersetzt durch den Satz: „Die Laufzeit endet nach dem Ablauf von 30 Jahren.“

§ 4 Ergänzung und Änderung des Wärmeliefervertrages MVB

- (1) Die Überschrift des § 15 wird angepasst und lautet „Vertragsbeginn/ Laufzeit/ Preisanpassung“.
- (2) § 15 Satz 1, 2 und 3 wird gestrichen und ersetzt durch die folgenden (neuen) Absätze 1 bis 4:
- „(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und läuft - sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt - für 30 Jahre, das Enddatum ist der 31.12.2051. Das Enddatum gilt auch für die Linie 3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 5 Jahren zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wurde.“
- „(2) Die Vergütung nach § 2 für die Wärmelieferung aus den Müllverwertungsanlagen 1 und 2, die Vergütung nach § 4 für die Wärmelieferung Linie 3 aus dem BMHKW und die Vergütung nach § 5 für RGK/Linie 3/BMHKW (Heizwasser) werden bis zum 31.12.2051 festgeschrieben. Dies gilt auch für die Vergütung der Wasserverluste (Deionatlieferrung) nach § 9.“
- „(3) Die Parteien haben ein Preisanpassungsrecht zum 01.01.2042, sofern sich die technischen, abfallwirtschaftlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen im Verhältnis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages so verändert haben, dass ein

wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ohne Preisanpassung nicht mehr möglich ist. Diese Preisanpassungen gelten für den Zeitraum 01.01.2042 bis 31.12.2051. Sonstige vertragliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner – sowohl für den Zeitraum vor dem 01.01.2042 als auch danach – bleiben unberührt. Es findet § 10 Absatz 3 des Rahmenvertrag Wärmelieferung entsprechende Anwendung.“

- „(4) Sollte die Anpassung der in Absatz 2 genannten Vergütungen für eine der Parteien wirtschaftlich nicht zumutbar sein, kann diejenige Partei den Vertrag mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres außerordentlich kündigen.“

§ 5 Ergänzung und Änderung des Wärmeliefervertrages MVR

- (1) In § 11 Absatz 2 wird der Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

- „(2) Die Vertragslaufzeit für Fernheizwasserlieferung Ausbau MVR (Abschnitt II) beginnt mit Inbetriebnahme und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.“

- (2) In § 11 wird der Absatz 3 und 4 gestrichen und durch folgenden Absatz 3, 4 und 5 ersetzt bzw. ergänzt:

- „(3) Die Vergütung nach § 3 für die Dampflieferungen aus den Müllverbrennungslinien 1 und 2 werden für die Vertragslaufzeit festgeschrieben. Dies gilt auch für die Vergütung der Fernheizwasserlieferung Ausbau – MVR nach § 6.“

- „(4) Die Parteien haben ein Preisanpassungsrecht zum 01.01.2042, sofern sich die technischen, abfallwirtschaftlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen im Verhältnis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages so verändert haben, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ohne Preisanpassung nicht mehr möglich ist. Diese Preisanpassungen gelten für den Zeitraum ab dem 01.01.2042 bis 31.12.2051 nach Absatz 2. Sonstige vertragliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner – sowohl für den Zeitraum vor dem 01.01.2042 als auch danach – bleiben unberührt.

- „(5) Sollte die Anpassung der in Absatz 2 genannten Vergütungen für eine der Parteien wirtschaftlich nicht zumutbar sein, kann diejenige Partei den Vertrag mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres außerordentlich kündigen.“

- (3) Der ursprüngliche § 11 Absatz 5 wird der Absatz 6.

§ 6 Ergänzung und Änderung des Wärmeliefervertrages ZRE

- (1) Die Überschrift des § 7 wird angepasst und lautet „Vertragsbeginn/ Laufzeit/ Preisanpassung“.

- (2) Der Absatz § 7 Absatz 1 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

- „(1) Dieser Vertrag tritt mit der ersten Wärmelieferung aus der ZRE in das Fernwärmenetz der WH in Kraft und läuft für 30 Jahre, gerechnet ab dem Tag des Lieferbeginns, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart wurde. Der Lieferbeginn wird in einem Inbetriebnahmeprotokoll der Vertragspartner dokumentiert und bestätigt, welches nachträgliche als **Anlage Inbetriebnahmeprotokoll ZRE** diesem Vertrag beigelegt wird. Die Vertragspartner werden einen verbindlichen Inbetriebnahmeplan bis zum 31.03.2024 vereinbaren.“

- (3) § 7 wird um die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:

- „(3) Die Parteien haben ein Preisanpassungsrecht zum 01.01.2042, sofern sich die technischen, abfallwirtschaftlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen im Verhältnis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages so verändert haben, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ohne Preisanpassung nicht mehr möglich ist. Diese Preisanpassungen gelten für den Zeitraum 01.01.2042 bis 31.12.2051. Sonstige vertragliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner – sowohl für den Zeitraum vor

dem 01.01.2042 als auch danach – bleiben unberührt. Es findet § 10 Absatz 3 des Rahmenvertrag Wärmelieferung entsprechende Anwendung.

- „(4) Sollte die Anpassung der in § 2 genannten Vergütungen für eine der Parteien wirtschaftlich nicht zumutbar sein, kann diejenige Partei den Vertrag mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres außerordentlich kündigen.“

§ 7 Sonstiges

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bis zum 20.12.2023 keine Ansprüche aus Leistungsstörung oder sonstige Ansprüche auf Vertragsanpassung entstanden sind.

§ 8 Fortgeltende Regelungen und Inkrafttreten; Anlagen

- (1) Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmenvertrages und der Wärmelieferverträge zwischen den Vertragspartnern fort. Alle Bestimmungen des Rahmenvertrages und der Wärmelieferverträge, die nicht ausdrücklich durch diese Ergänzungsvereinbarung geändert werden, bleiben unverändert und in vollem Umfang gültig. Die §§ 14, 15, 16 Absätze 1, 2, 5 und 6 des Rahmenvertrages finden auch auf diese Ergänzungsvereinbarung Anwendung.
- (2) Die Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Aufsichtsrat der HEnW dem Abschluss zustimmt. Die HEnW wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die zustimmende Beschlussfassung bis zum 18.12.2023 erfolgt. Nach erteilter Zustimmung wird die HEnW die SRH unverzüglich informieren, die SRH hat bereits die Zustimmung ihres Aufsichtsrates eingeholt.
- (3) Die Ergänzungsvereinbarung tritt am Tag nach der Zustimmung des Aufsichtsrates der HEnW in Kraft.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss, die Änderung und Ergänzung dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Die der Ergänzungsvereinbarung beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Hamburg, den 21.11.2023

Stadtreinigung Hamburg AöR

Stadtreinigung Hamburg AöR

Hamburger Energiewerke GmbH

Hamburger Energiewerke GmbH